

8 B Güterrecht

Fragen

1. Was regelt das Güterrecht?
2. Welche Güterstände kennen Sie?
3. Nennen Sie den ordentlichen Güterstand.
4. Wie setzen sich bei diesem Güterstand die Vermögensmassen zusammen?
5. Zählen Sie Beispiele von Eigengut auf.
6. Was gehört zur Errungenschaft?
7. Mit welcher Vermögensmasse haftet ein Ehegatte für eingegangene Schulden?
8. Welches sind Gründe, die zur Auflösung des Güterstandes führen?
9. Wie können sich die Ehepartner auf den Tod hin meist begünstigen?
10. Wie entsteht die Gütergemeinschaft?
11. Wem gehört das Gesamtgut?
12. Können Ehepaare mit Kindern ehevertraglich das Gesamtgut dem Überlebenden zuweisen?
13. Was ist die Eigenart der Gütertrennung?
14. Wie entsteht die Gütertrennung?
15. Nennen Sie die Formvorschriften für den Abschluss eines Ehevertrages.

Antworten

1. Wem was gehört. In welche Vermögensmassen das Vermögen der Eheleute zerfällt, wer sie verwaltet und nutzt.
2. Errungenschaftsbeteiligung, Gütertrennung, Gütergemeinschaft.
3. Errungenschaftsbeteiligung.
4. Eigengut der Frau, Eigengut des Mannes; Errungenschaft der Frau, Errungenschaft des Mannes.
5. Persönliche Gegenstände; Vermögenswerte, die mit in die Ehe gebracht wurden; unentgeltlich zugefallene Vermögenswerte; Genugtuungsansprüche; Ersatzanschaffungen für Eigengut.
6. Arbeitserwerb; Leistungen der 1. und 2. Säule; IV-Entschädigungen; Ertrag aus Eigengut; Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.
7. Mit seinem Eigengut und seiner Errungenschaft.
8. Tod, Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe, Vereinbarung eines anderen Güterstandes mittels Ehevertrag, gerichtliche Anordnung eines anderen Güterstandes.
9. Auf dem Wege des Ehevertrages können die Ehegatten den gesamten Vorschlag beider Partner dem Überlebenden zuweisen, wenn sie keine nichtgemeinsamen Nachkommen haben.
10. Nur durch Ehevertrag (öffentlich beurkundet).
11. Beiden Ehegatten ungeteilt. Keiner kann allein darüber verfügen. Auch die Verwaltung geschieht gemeinsam.
12. Nein, die Pflichtteilsansprüche aller Nachkommen müssen gewährt werden.
13. Die Vermögensmassen der Eheleute verschmelzen nicht. Verwaltung, Nutzung, usw., geschehen, wie wenn die Partner gar nicht verheiratet wären.
14. Durch Ehevertrag; durch richterliche Anordnung; von Gesetzes wegen bei Eintritt des Konkurses über einen in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten.
15. Öffentliche Beurkundung durch einen Notar; Unterzeichnung der Braut- oder Eheleute und allenfalls des/der gesetzlichen Vertreter.